

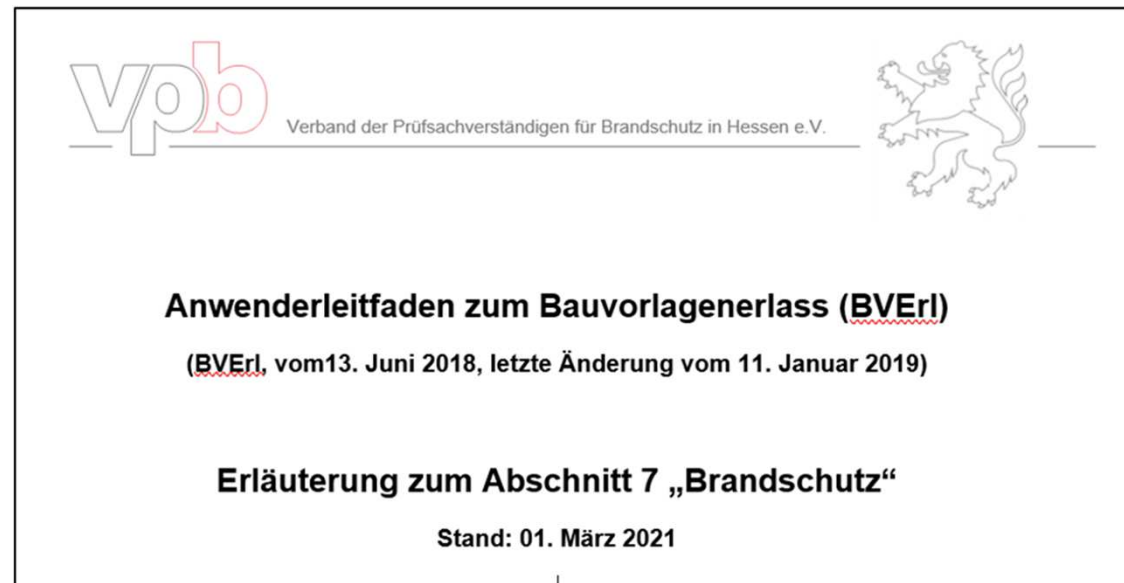
Anpassungen bzw. Ergänzungen des vpb - Anwenderleitfadens zum Abschnitt 7 „Brandschutz“ des Bauvorlagenerlass (BVErl)

23. März 2022

Dipl.-Ing. Oliver Hilla (vpb-Hessen)

Rückblick in den Hessischen Brandschutztag 2021....

Im letzten Jahr wurde im Hessischen Brandschutztag der **Anwenderleitfaden zum Abschnitt 7 „Brandschutz“ des Bauvorlagenerlass (BVErl)** des Hessischen Verbandes der Prüfsachverständigen für Brandschutz vpb-Hessen, in seiner abschließenden Fassung vom 01. März 2021, vorgestellt.

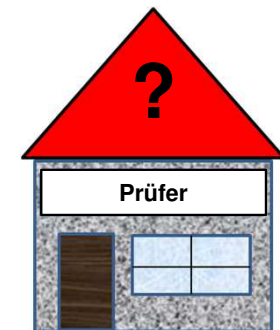


Durch die Novellierung des Bauvorlagenerlasses 2018 und die Einführung der Hessischen Verwaltungsvorschrift für Technische Baubestimmung (H-VVTB) ergab sich aus Sicht des Hessischen Verbandes der Prüfsachverständigen für Brandschutz viele Interpretationsspielräume, die durch den **Anwenderleitfaden des vpb-Hessen** konkretisiert werden sollten.

Insbesondere die an verschiedenen Stellen der H-VVTB bzw. dem Bauvorlagenerlass gewählte Formulierung...

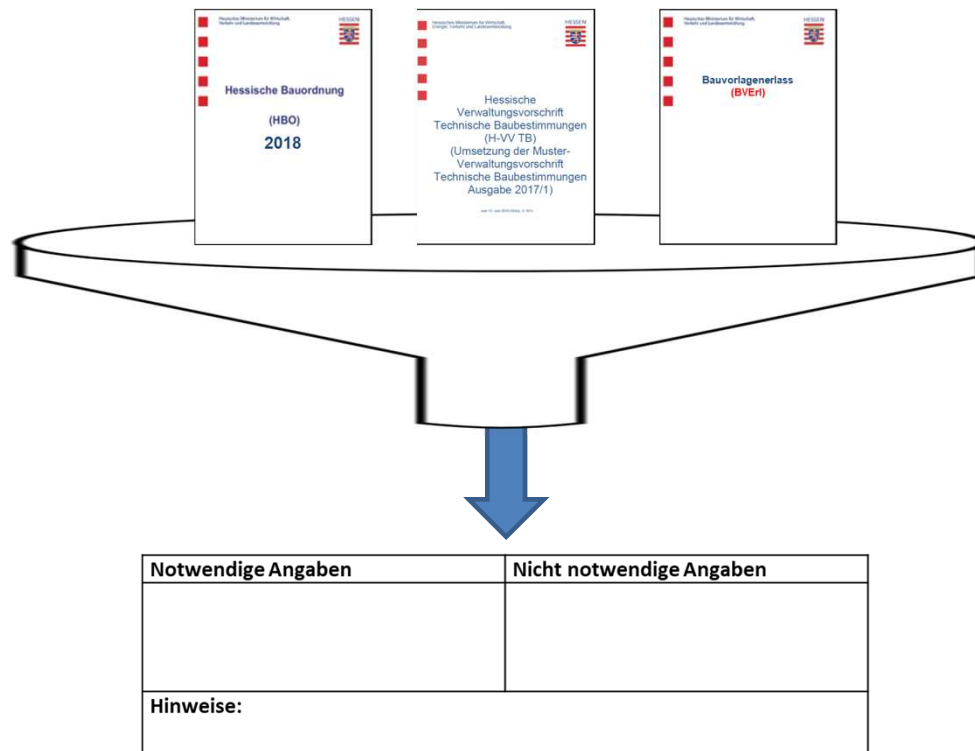
„Alle notwendigen Angaben sind darzustellen!“

....geben viel Spielraum für Diskussionen zum Umfang und Inhalt der Brandschutzkonzepte und –nachweise!

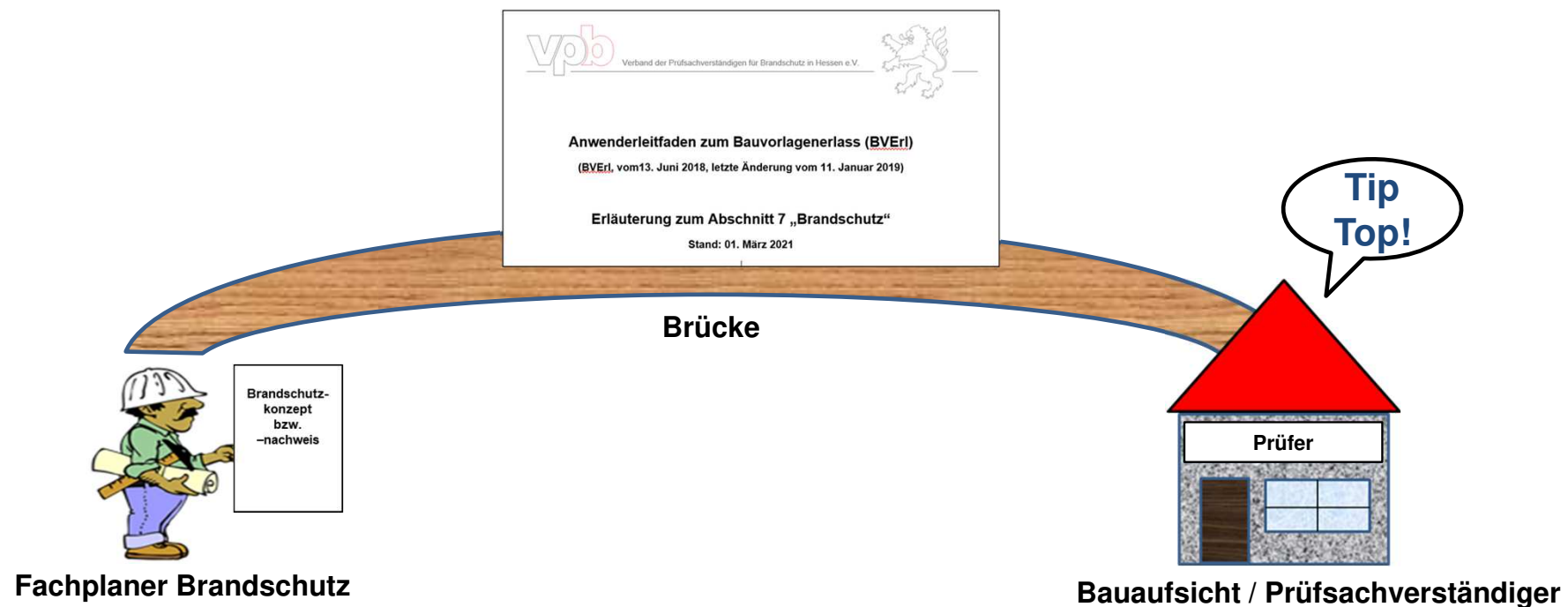


Bauaufsicht / Prüfsachverständiger

Aus den Diskussionsrunden der Verbandsmitglieder des vpb-Hessen wurden deshalb nicht nur die **notwendigen Angaben**, sondern auch die **nicht notwendigen Angaben** für Brandschutznachweise und Brandschutzkonzepte herausgefiltert.....



Ziel des Anwenderleitfadens ist den Erstellern von Brandschutzkonzepten bzw. -nachweisen sowie den Prüfern (Prüfsachverständige für Brandschutz und Bauaufsichten) gleichermaßen zu unterstützen und eine einheitlichen Beurteilungs- und Handlungslinie zu erzeugen.



Durch die Anpassungen des Bauvorlagenerlasses vom 20. Januar 2022 sowie der H-VVTB vom 08. Dezember 2021 muss auch der Leitfaden des vpb-Hessen angepasst werden! (ist in Arbeit)

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

HESSEN

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen, Postfach 31 20, 60221 Wiesbaden

Regierungspräsidien
64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden
Brandschutzdienststellen
Gemeinden, Landkreise u. Städte
- jeweils laut E-Mail-Verteiler -

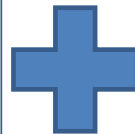
Bauvorlagenerlass (BVEr)
Anlage 1: **Verbindliche Vordrucke für die bauaufsichtlichen Verfahren und für baugenehmigungsfreie Vorhaben** (Vordrucke sind nicht in diesem Dokument enthalten)
Anlage 2: **Hinweise und Erläuterungen zum Inhalt und zur Ausgestaltung von Bauvorlagen für bauaufsichtliche Verfahren, für baugenehmigungsfreie Vorhaben sowie empfohlene Vordrucke** (Vordrucke sind nicht in diesem Dokument enthalten)
Anlage 3: **Wichtige Hinweise zu Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen, die selbstständig neben den Anforderungen des Bauordnungsrechtes zu berücksichtigen sind**

Bauvorlagenerlass vom 13. Juni 2018 (StAnz. S. 788), zuletzt geändert am 11. Januar 2019 (StAnz. S. 103) und Bauvorlagenerlass vom 2. August 2012 (StAnz. S. 947), zuletzt geändert durch Erlass vom 30. November 2017 (StAnz. S. 1503)

Die Hessische Bauordnung (HBO) regelt die Abwicklung der bauaufsichtlichen Verfahren sowie die Anforderungen an notwendige Bauvorlagen in den baurechtlich bedeutsamen Grundzügen.

Für bauaufsichtliche Verfahren werden die Vordrucke der Anlage 1 hiermit für alle Verfahren, die nicht in elektronischer Form abgewickelt werden, verbindlich eingeführt. Bei elektronischen Verfahren ist die Verwendung der Vordrucke von der jeweiligen Portallösung der unteren Bauaufsichtsbehörden abhängig. Die Vordrucke der Anlage 2 werden zur Verwendung empfohlen; auch sie sollen insbesondere für analoge Verfahren unverändert übernommen werden. Dies soll dazu beitragen, die Informationspflichten und die Kosten von bauaufsichtlichen Verfahren für die Bauherrschaft zu reduzieren.

Geschäftszweigen
Dt. Nr. 0458
Bauverfahrenlfd. Frau Schneider
Telefon 0611 815-2954
Telefax 0611 32 717 2954
E-Mail langth.schneider@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
Datum 20. Januar 2022



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen

HESSEN

Hessische
Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
(H-VV TB)
(Umsetzung der Muster-
Verwaltungsvorschrift
Technische Baubestimmungen
Ausgabe 2020/1)

Einführungserlass vom 8. Dezember 2021 (StAnz. S. 1704)



vpb Verband der Prüfungsverstärker für Brandschutz in Hessen e.V.

**Anwenderleitfaden zum Abschnitt 7 „Brandschutz“
des Bauvorlagenerlass (BVEr)**
(BVEr, vom 13. Juni 2018, letzte Änderung vom 11. Januar 2019)
Stand: 01. März 2021

Disclaimer: Der Verband der Prüfungsverstärker für Brandschutz in Hessen e.V. übernimmt keine Haftung für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieses Anwenderleitfadens. Der Leitfaden wird regelmäßig fortgeschrieben. Der Leitfaden basiert auf Erfahrungswerten und stellt eine Empfehlung dar.

Das bei der Anpassung des Bauvorlagenerlasses, wie bereits in der H-VVTB, auf die Rettung und Selbstrettung von Menschen mit Behinderung eingegangen wird, ist begrüßenswert!

- g) ggf. Darstellung der Lage, Anordnung und Bemessung sowie die Konzeption der baulichen **und/oder betrieblichen Maßnahmen zur Rettung von Menschen mit Behinderung insbesondere bei Gebäuden die überwiegend von Personen** genutzt werden, die sich nicht oder nur eingeschränkt selbst retten können,
- h) zur höchstzulässigen Zahl der Nutzerinnen und Nutzer der baulichen Anlage sowie Angaben zum Nutzerkreis, insbesondere zu **Personen mit Behinderungen**, soweit **besondere Maßnahmen zum Beispiel zur Räumung des Gebäudes** (Selbstrettung und/oder Rettung über Rettungsgeräte der Feuerwehr) erforderlich sind

Aber auch hier muss wieder genau auf die Formulierungen des Bauvorlagenerlasses geachtet werden, um abzuwägen wann und in welchem Umfang insbesondere bauliche Maßnahmen erforderlich werden!

Da die Anpassung des Bauvorlagenerlasses sowie der H-VVTB eher Ergänzungen darstellen, kann der aktuell auf der homepage des Hessischen Verbandes der Prüfsachverständigen für Brandschutz befindlich Leitfaden (Stand 01.03.2021) **inhaltlich** auch noch nach dem 01.03.2022 verwendet werden!

Durch den Einschub des Punktes „neuen Punktes g)“ muss jedoch darauf geachtet werden, dass dadurch eine neue Gliederung (a-u) im Bauvorlagenerlaß entstanden ist!

<http://vpb-hessen.de/wissenswertes.html>

akademie
architekten- und
stadtplanerkammer
hessen



Den Anwenderleitfaden finden Sie zum Download unter:
<http://vpb-hessen.de/wissenswertes.html>

**Vielen Dank für
Ihre Aufmerksamkeit!**

Dipl.-Ing. Oliver Hilla (vpb-Hessen)